

fest. Er bestimmt auch ihren Bezirk. Diese Befugnis des Kommandierenden Generals erstreckt sich jedoch nicht auf Festungen, die in seinem Bezirk liegen; dem Festungskommandanten steht für seine Festung und deren Bereich nach dem Gesetz ein eigenes Recht zur Außerkräftsetzung des Artikels 7 und dementsprechend zur Einsetzung eines a.o.R.G. zu. Dieses Recht bleibt von dem militärischen Verhältnis zu dem Kommandierenden General, in dessen Bezirk seine Festung liegt, unberührt; auch die Fassung des § 11 Abs. 3 widerspricht dem Gesagten nicht.

## § 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. — Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.